

5649/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken**

Dipl. - Vw. Mag.. DDr. Stephan Tull ist im Besitze des hier wiedergegebenen Schreibens:

Zahl: 347.293/3 - II/7/98

Wien, am 01. Oktober 1998

Betr.: Mag. DDr. Stephan TU LL, 4840 Vöcklabruck,  
Stüzlstraße 6;  
hier: Ersuchen um rechtliche Beurteilung eines  
Druckwerkes.

An Herrn  
Mag. DDr. TULL

Stüzlstraße 6  
4840Vöcklabruck

Sehr geehrter Herr Mag. DDr. TULL!  
Das Bundesministerium für Inneres bestätigt den Eingang Ihres Schreibens vom  
29. 07. 1998, in dem Sie um rechtliche Beurteilung des Inhaltes eines Druckwerkes  
ersuchen.

Das von Ihnen zitierte und vom Verlag  
offerierte Buch ist dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Unabhängig davon wird festgestellt, dass nach den Bestimmungen des  
Mediengesetzes die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken  
ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist. Die Beantwortung Ihrer Frage fällt  
demnach nicht in den Geschäftsbereich des Bundesministerium für Inneres.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

**A n f r a g e:**

Identifizieren Sie sich mit der Feststellung, daß "*nach den Bestimmungen des Mediengesetzes die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist?*" -

Wenn nein, warum nicht?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!